

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.08.06

- [Gesetzestext:](#)
- [Rz. 19.1:](#) Klarstellung, dass sowohl der befristete Zuschlag als auch der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 nicht Bestandteile des Arbeitslosengeldes II sind.

§ 19**Arbeitslosengeld II**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 gilt nicht als Arbeitslosengeld II. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

- 1. Zweckbestimmung der Leistung**
- 2. Minderung der Leistung**

1. Zweckbestimmung der Leistung

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts Arbeitslosengeld II (Alg II).

**Grundsatz
(19.1)**

(2) Es umfasst

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung, Mehrbedarfe) und
- die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Nicht zum Arbeitslosengeld II gehören der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 und der Zuschlag nach § 24.

2. Minderung der Leistung

(1) Das Alg II ist – als nachrangige Fürsorgeleistung – eine bedarfsorientierte und auch bedürftigkeitsgeprüfte Leistung. Deshalb mindert sich das Alg II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

**Allgemeines
(19.2)**

(2) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Minderung des Alg II zunächst bei den Leistungen der BA (Regelleistung, Mehrbedarfe) und soweit darüber hinaus weiteres Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist, bei den Leistungen des Kommunalen Trägers (Kosten der Unterkunft) erfolgt.

**Anrechnung
von Einkom-
men/Vermögen
(19.3)**